

S A T Z U N G

SCHWARZWALDVEREIN

Ortsgruppe Kehl-Hanauerland e.V.

Artikel 1

Name, Sitz, Zugehörigkeit

1. Die Ortsgruppe Kehl des Schwarzwaldvereins ist in das Vereinsregister mit dem Namen „Schwarzwaldverein Ortsgruppe Kehl-Hanauerland e. V.“ eingetragen. Sitz ist in 77694 Kehl.
2. Die Ortsgruppe gehört dem Hauptverein in Freiburg als selbständiges Mitglied gemäß der Satzung des Hauptvereins an. Die Vorschriften der Satzung des Hauptvereins sind auch für die Ortsgruppe maßgebend.

Artikel 2

Wesen und Ziele

1. Die Ortsgruppe betreut das ihr vom Hauptverein zugeteilte Arbeitsgebiet. Weitere Aufgaben bestehen insbesondere in der
 - a) Erstellung und Instandhaltung von Wanderwegen, Wegmarkierungen, Errichtung und Unterhaltung von Wanderheimen, Schutzhütten, Rastplätzen;
 - b) der Veranstaltung von gemeinschaftlichen Wanderungen und Lehrausflügen und Vorträgen, die nicht auf Erwerbswirtschaft gerichtet sind;
 - c) Pflege des Jugendwanderns und der Jugendarbeit;
 - d) Naturschutz
 - e) Heimatpflege
2. Der Schwarzwaldverein dient den Menschen ohne Ansehen von Person, Herkunft Geschlecht, Weltanschauung und Religion. Er ist politisch nicht gebunden.
3. Mit gleichgerichteten ausländischen Vereinigungen und deren Mitglieder will er im Geist der Völkerverständigung Verbindung pflegen.

Artikel 3

Gemeinnützigkeit

1. Mit ihrer Tätigkeit verfolgt die Ortsgruppe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Etwaige Gewinne und die Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Übertragung von Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Artikel 4

Mitglieder

1. Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen, Firmen sowie nicht rechtsfähige Organisationen und Dienststellen werden. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
2. Verheiratete Mitglieder, Lebenspartner und eheähnliche Gemeinschaften, die zusammen mindestens das Eineinhalbfache des Jahresbeitrages entrichten, gelten mit ihren Kindern unter 25 Jahren zusammen als Familienmitglieder.
3. Die Mitglieder einer Ortsgruppe sind zugleich Mitglieder des Hauptvereins und zur Teilnahme an dessen Veranstaltungen sowie zur Benützung seiner Einrichtungen und Vergünstigungen berechtigt.

Artikel 5

Beiträge

Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus dem

1. Beitragsanteil für den Hauptverein, dessen Höhe von der Hauptversammlung des Hauptvereins nach Prüfung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Jahr und Genehmigung des Voranschlages für das laufende Jahr beschlossen wird. Und dem
2. Beitragsanteil für die Ortsgruppe, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe beschlossen wird. Die Ortsgruppe führt den Beitragsanteil des Hauptvereins an diesen bis zum 1. Juli des laufenden Jahres ab.

Artikel 6

Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Artikel 7

Mitgliederversammlung

1. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 10 Tagen. Sie ist im Jahresprogramm, in der örtlichen Tageszeitung und im Schaukasten bekannt zu geben; im Schaukasten ist auch die Tagesordnung auszuhängen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden wenn sie dem Vorstand aus dringenden Gründen erforderlich erscheint oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe begehrt.
3. Ein Recht des Präsidenten des Hauptvereins, aufgrund der Satzung des Hauptvereins eine Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten, bleibt unberührt.
4. In die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstandes und des Rechners,
 - b) soweit erforderlich, Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen die vom Vorsitzenden, (Versammlungsleiter) und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 8

Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Seine Amtszeit beträgt 3 Jahre.
2. Der Vorstand besteht mindestens aus bis zu drei Vorsitzenden, dem Rechner und dem Schriftführer.
3. Daneben kann die Mitgliederversammlung für besondere Aufgaben mit Zustimmung des Vorstandes nach Ziff. 2 weitere Ämter einrichten, deren Inhaber als Beisitzer voll stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind (z. B. Wanderwart, Naturschutzwart, Amt für Mitgliederverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit usw.)
4. Besteht eine Jugendgruppe, so ist der von der Jugendgruppenversammlung für die Jugendgruppe gewählte und vom Vorstand bestätigte Jugendgruppenleiter stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes

5. Der Vorstand bleibt im Amt bis eine Neuwahl durchgeführt ist. Ist während der Amtszeit des Vorstandes für ein ausgeschiedenes Mitglied des Vorstandes eine Ersatzwahl erforderlich, so endet dessen Amtszeit mit der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
6. Der Vorstand kann weitere Personen zu seinen Sitzungen zur Beratung zuziehen und Personen mit beratender Stimme in den Vorstand kooptieren.
7. Für die Niederschrift über die Sitzungen gelten die Bestimmungen von Art.7, Abs. 5 entsprechend.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
9. Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder des Vorstandes haben lediglich Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
10. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
11. Meinungsverschiedenheiten unter den Vorsitzenden entscheidet der Vorstand.
12. Soweit in dieser Satzung von Vorstand die Rede ist, ist der Vorstand nach Ziffern 2, 3 und 4 gemeint. Soweit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden Aufgaben zugewiesen sind, ist jeder Vorsitzende nach Ziffer 2 zuständig.

Artikel 9

Rechnungslegung

Das Rechnungswesen wird nach den Regeln einer kaufmännischen Buchführung geführt. Haushaltsmittel dürfen nicht für vereinsfremde Zwecke ausgegeben werden, über die Gelder darf nur nach Maßgabe des Haushaltplanes verfügt werden.

Der Rechner überwacht die Rechnungsführung und ist für diese verantwortlich. Auf Verlangen berichtet er dem Vorstand über den Stand der Rechnung und des Vermögens. Das Rechnungsergebnis jedes Geschäftsjahres ist in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

In der jährlichen Mitgliederversammlung hat der Rechner einen Bericht über das Rechnungswesen zu erstatten. Rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung ist die Rechnung durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen. Diese haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Nähere beschließt die Mitgliederversammlung.

Artikel 10

Beschlüsse und Wahlen

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden; dies gilt nicht für den Jugendgruppenleiter.
2. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der Ja - Stimmen die der Nein - Stimmen und Enthaltungen übersteigt. Liegen zu einem Gegenstand der Abstimmung mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitestgehenden abzustimmen.
3. Ist bei einer Wahl nur ein Kandidat vorhanden, so ist er gewählt, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein - Stimmen und Enthaltungen übersteigt. Sind mehrere Kandidaten vorhanden, so ist gewählt wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten geheime Stimmabgabe beschließen. Eine Beschlussfassung hierüber kann jeder Wahl- oder Abstimmungsberechtigte beantragen.
4. Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur durch eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Artikel 11

Ehrenmitglieder

1. Mitglieder der Ortsgruppe, die sich im Sinne der Bestrebungen des Schwarzwaldvereins besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsgruppe ernannt werden.
2. Mitglieder, die 50 Jahre Mitglied der Ortsgruppe sind, werden zu Ehrenmitgliedern der Ortsgruppe ernannt.

Ehrenmitglieder bleiben ordentliche Mitglieder, sie sind von der Beitragszahlung befreit.

Artikel 12

Austritt und Ausschluss

1. Ein Mitglied kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich bis zum 1. Dezember beim Vorstand der Ortsgruppe vorliegen.
2. Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl erheblich oder bleibt es trotz wiederholter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand, so kann es durch den Vorstand der Ortsgruppe, vorbehaltlich einer Berufung an die Mitglieder-Versammlung der Ortsgruppe, ausgeschlossen werden.

3. Ein Ausschluss kann auch durch den Hauptvorstand des Hauptvereins gemäß seiner Satzung erfolgen.
4. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe oder, wenn der Ausschluss durch den Hauptverein erfolgt, an den Hauptausschuss einlegen. Die Berufungsfrist beträgt in beiden Fällen einen Monat. Vor der Entscheidung muss das Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung haben.

Artikel 13

Auflösung

1. Die Ortsgruppe kann sich nur auflösen, wenn eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Sind in der Versammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist alsbald eine neue Mitgliederversammlung zu berufen, die mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
Der Hauptvorstand des Hauptvereins hat das Recht, eine Ortsgruppe aufzulösen oder aus dem Verein auszuschließen, wenn sie das Vereinswohl erheblich schädigt, oder sich wiederholt grundlos weigert, Anordnungen des Hauptvereins Folge zu leisten.
Gegen einen solchen Beschluss steht der Ortsgruppe die Berufung an den Hauptausschuss zu.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe fällt ihr Vermögen dem Hauptverein zu. Besteht ein solcher nicht, so fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es für Naturschutz und Heimatpflege zu verwenden hat. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.

Artikel 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 15

Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des „Schwarzwaldverein Ortsgruppe Kehl-Hanauerland e. V.“ am 22. März 2013 beschlossen; sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung.